

■ Umsatzsteuer und durchlaufende Posten

Zu der aktuellen Diskussion um die Probleme der Umsatzsteuer bei durchlaufenden Posten teilt das Bundesministerium der Finanzen mit Schreiben vom 8. August 2007 an die Rechtsanwaltskammer München mit:

„Entgegen Ihrer Vermutung hat sich die umsatzsteuerliche Beurteilung sog. durchlaufender Posten durch die Finanzverwaltung nicht geändert. Es ist in diesem Zusammenhang auch keine Änderung der Umsatzsteuer-Richtlinien vorgesehen, nach der grundsätzlich alle anwaltlichen Auslagen als steuerbare Umsätze deklariert würden. Vielmehr gelten unverändert die in den Umsatzsteuer-Richtlinien seit Jahren als verbindlich geregelten Grundsätze:

Durchlaufende Posten gehören nicht zur umsatzsteuerlichen Bemessungsgrundlage (§ 10 Abs. 1 Satz 6 UStG). Sie liegen vor, wenn der Unternehmer (hier der Rechtsanwalt), der die Beträge vereinnahmt und verauslagt, im Zahlungsverkehr lediglich die Funktion einer Mittelsperson ausübt, ohne selbst einen Anspruch auf den Betrag gegen den Leistenden (hier den Mandanten) zu haben und auch nicht zur Zahlung an den Empfänger (hier Gerichtskasse bzw. Behörde) verpflichtet zu sein.

Maßgeblich ist demnach, wer bei den Auslagen an Gerichte und Behörden laut der entsprechenden Kosten-(Gebühren-)Ordnung unmittelbar Kosten-(Gebühren-)Schuldner ist. Es kommt nicht auf die Person an, die die Schuld begleicht oder die Adressat der Kosten-(Gebühren-)Rechnung ist, sondern auf die ursprüngliche Schuldnerschaft.

Bei den „von der Partei“ zu zahlenden Gerichtskosten handelt es sich in der Regel nicht um eine eigene Schuld des Rechtsanwalts, sondern um nicht zum Entgelt im Sinne des § 10 UStG gehörende verauslagte Beträge. Um durchlaufende Posten handelt es sich neben den Gerichtskostenvorschüssen auch bei Zeugengebühren und bei für den Mandanten vereinnahmten Geldern (Fremdgelder).

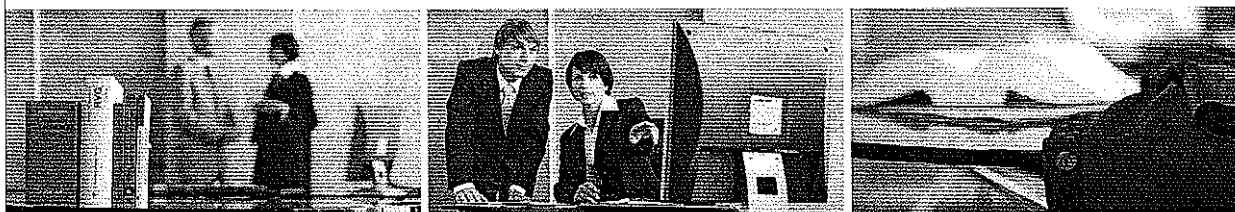
Anders liegt der Fall, wenn auch der Rechtsanwalt nach der Kosten-(Gebühren-)Ordnung Schuldner ist. Soll eine solche Gebühr letztlich der Mandant tragen, muss der Rechtsanwalt sie somit zuzüglich Umsatzsteuer in Rechnung stellen.

Es ist eine Frage des Einzelfalls und der jeweiligen Gebührenschaft, ob der Rechtsanwalt für die seinem Mandanten in Rechnung gestellten Rechnungsposten Umsatzsteuer abzuführen hat oder nicht.“

Liebe Rechtsanwälte, die entscheidenden Prozesse gewinnen Sie in Ihrer Kanzlei.

Wir haben uns Gedanken gemacht und analysiert, wie Sie für Ihre Kanzlei einen deutlichen Wettbewerbsvorsprung sichern können. Das Ergebnis heißt DATEV-ProCheck comfort und ist eine ganz besondere Qualitäts- und Wissensmanagement-Software. Mit ihr lassen sich Arbeitsabläufe und -prozesse in der Kanzlei standardisieren und besser strukturieren. Außerdem können mandantenspezifische Informationen bis ins Detail dokumentiert werden. In Kombination mit DATEV-Phantasy haben Sie so jederzeit bei jeder Akte alle Kenntnisse über den Bearbeitungsstand. Die Folgen: höhere Ablaufsicherheit, vermindertes Haftungsrisiko und wirkungsvolles Qualitätsmanagement. Wenn das kein überzeugendes Plädoyer für DATEV-ProCheck ist.

Wir denken schon mal vor.



www.datev.de/anwalt, Telefon 0800 3283872

Zukunft gestalten. Gemeinsam.